Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 19.02.2024 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hundesteuer in der Stadt Drensteinfurt vom 11.02.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 06.03.2024

Der Bürgermeister

Carsten Grawunder

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der 1. Änderungssatzung zur Hundesteuer in der Stadt Drensteinfurt vom 11.02.2020 mit dem Ratsbeschluss vom 19.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 06.03.2024

Der Bürgermeister

Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 07.03.2024

Frühestens abzunehmen: 18.03.2024

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt ☐ Rinkerode ☐

Mersch ☐ Ameke ☐ Walstedde ☐

Bekanntmachung steht auch als Download unter: www.drensteinfurt.de bereit

1. Änderung

der Satzung der Stadt Drensteinfurt
über die Erhebung von Hundesteuer
– Hundesteuersatzung –

vom 11. Februar 2020

§ 1

§ 2 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	68,00 €,
b)	zwei Hunde gehalten werden	96,00 € je Hund,
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund,
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	500,00 €,
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	800,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.